

Joachim Szidat: *Usurpator tanti nominis. Kaiser und Usurpator in der Spätantike (337–476 n. Chr.)*. Stuttgart: Steiner 2010 (Historia-Einzelschriften 210). 458 S. EUR 76.00. ISBN 978-3-515-09636-2.

Zur Usurpation in der römischen Kaiserzeit gibt es zahlreiche Publikationen, doch überwiegend zu Einzelfällen und weniger zu einer systematischen Erfassung dieser Versuche, auf irreguläre Weise eine Herrschaft zu übernehmen. Diesem Mangel will die Untersuchung von Joachim Szidat für den Zeitraum der Spätantike abhelfen, wobei sich der Autor auf die knapp eineinhalb Jahrhunderte vom Tode Konstantins d. Gr. und dessen Nachfolge durch die drei Söhne Konstantin II., Constans und Constantius II. im Jahre 337 bis zur Absetzung des letzten weströmischen Kaisers Romulus Augustulus durch den Heermeister Odoaker 476 konzentriert. Mit seinen Forschungen zur Erhebung Julians¹ ist Szidat ein ausgewiesener Fachmann für das spätantike Kaisertum; darüber hinaus hat er sich in Aufsätzen und als Mitherausgeber eines wichtigen Sammelbandes² mit Usurpationen befaßt.

Szidat widmet sich dem Phänomen der Usurpation in einem Zeitraum, der durch „eine Mehrkaiserherrschaft auf vorwiegend dynastischer Grundlage“ (S. 19) gekennzeichnet ist und sich damit gegenüber dem dritten Jahrhundert und der Tetrarchenzeit ebenso wie gegenüber der Zeit nach dem Ende des weströmischen Kaisertums durch Gemeinsamkeiten abgrenzen läßt, die eine geschlossene Behandlung rechtfertigen. In der Einleitung stellt Szidat als mit der Untersuchung verfolgte Ziele heraus, nicht die einzelnen Usurpationen als individuelle Kaisererhebungen betrachten zu wollen, „sondern generelle Abläufe und ihre möglichen Varianten, die sich aus den überlieferten Fällen gewinnen lassen“ (S. 23). Damit beabsichtigt er die Formulierung von sozialen Verhaltensnormen und Regeln, also der Voraussetzungen institutioneller, politischer und gesellschaftlicher Art, die aus den Usurpationsvorgängen zu rekonstruieren sind, nicht die Untersuchung der rechtlichen Seite von Usurpationen bzw. Kaisererhebungen. Dem mentalitätsgeschichtlichen Aspekt der zeitgenössischen Wahrnehmung von Usurpationen gelten mit dem zweiten Kapitel nur einige grundsätzliche Beobachtungen zur Bewertung aus historisch-politischer Sicht.

Die eigentliche Untersuchung ist in den zwei folgenden großen Abschnitten ausgeführt: Zunächst geht es um den Kaiser und seine Herrschaft, sodann werden vor diesem Hintergrund die Usurpation als die andere Seite des Kaisertums und mit ihr zusammenhängende Fragen erörtert. Auf diese Weise kann

1 Vgl. Joachim Szidat: *Historischer Kommentar zu Ammianus Marcellinus Buch XXI-XXII*, 3 Bde. Wiesbaden 1977/1981/Stuttgart 1996 (Historia-Einzelschriften 31, 38, 89).

2 Vgl. François Paschoud u. Joachim Szidat (Hrsg.): *Usurpationen in der Spätantike. Akten des Kolloquiums „Staatsstreich und Staatlichkeit“*, 6.–10. März 1996, Solothurn/Bern. Stuttgart 1997 (Historia-Einzelschriften 111).

das Thema im Vergleich mit der als legitim geltenden, eingespielten Praxis der Herrschaftsübernahme im spätrömischen Reich zwischen 337 und 476 n. Chr. entfaltet werden, und die Besonderheiten des Usurpationswesens gewinnen an Profil, so daß Aussagen möglich werden, die größere Allgemeingültigkeit beanspruchen können als sie die Beobachtung von Einzelfällen erlauben.

Das römische Kaisertum in dem von Szidat untersuchten Zeitraum ist eine sich im Kooptationsverfahren ergänzende und als Einheit gedachte Mehrkaiserherrschaft auf dynastischer Grundlage, nicht allerdings im Sinne einer Erbmonarchie mit festem Verfahren zur Regelung der Thronfolge durch eine bestimmte Person als Nachfolger des Herrschers: „Die Frage, wer von den Familienmitgliedern zur Herrschaft gelangen sollte . . . , wurde nie grundsätzlich gelöst“ (S. 57). Für die Absicherung der Nachfolge wurde oftmals die Erhebung eines nominellen Mitkaisers, nicht eines Mitregenten gewählt, bei Vakanz in einem Reichsteil wurde ein Besetzungsvorschlag durch den verbleibenden Augustus des anderen Reichsteils erwartet. In den Reichsteilen entwickelte sich je ein eigenständiger *comitatus* mit einer eigenen zentralen Verwaltung, die der Mehrkaiserherrschaft als institutionelle Basis diente.

Auf dieser Grundlage untersucht Szidat die Übernahme der Herrschaft und mit ihr zusammenhängende Fragen. Dazu gehören das Erhebungszeremoniell mit den Aktivitäten der Wahlversammlung, deren Zusammensetzung und weitere Akte im Kontext mit der Bestätigung des Kaisers. Bei diesen Vorgängen kann ein im Osten bzw. Westen regierender Augustus als *auctor* eines neuen Herrschers fungieren. Wenn kein Kaiser vorhanden ist, der einen Kandidaten vorschlagen könnte, übernimmt diese Aufgabe eine Gruppe, „die mehrheitlich aus den höchsten zivilen Würdenträgern und militärischen Kommandanten gebildet ist“ (S. 102). Szidat überprüft an den Kaisererhebungen im Westen und Osten des Reiches das Gebaren und die Zusammensetzung der jeweiligen Führungsgruppen, um sodann ihre – informelle – Bedeutung zu ermessen. Er stellt das auch zahlenmäßig verifizierbare Gewicht der zivilen vor den militärischen Amtsträgern in diesen Führungsgruppen heraus; es kommt nicht zuletzt kaum zur Erhebung von Heermeistern zum Kaiser.

Weitere Unterkapitel gelten der Anerkennung des neu erhobenen Kaisers durch den oder die Amtskollegen und die wichtigen Gruppen von Armee und Verwaltung, Senat, Kirche und Volk sowie der Sicherung seiner Herrschaft in der Interaktion mit diesen Instanzen und vor allem der Führungsgruppe, in der insbesondere die zivilen Würdenträger vom Kaiser abhängig waren. Dabei spielte der dynastische Gedanke eine wichtige Rolle, verlor aber nach dem Ende der theodosianischen Dynastie im Osten (450) und im Westen (455) an Bedeutung.

Auf der Folie dieser Ausführungen zu der Kaiserherrschaft und ihren Grundlagen entwickelt Szidat sodann seine Ansichten zur Usurpation. Durch das Mehrkaisertum sind dabei Veränderungen in den Bedingungen und Zielen einer

Usurpation zu beachten. Der Usurpator suchte nach 337 in der Regel nicht mehr an die Stelle eines bislang regierenden Kaisers zu treten, sondern wollte die Teilhabe an der Herrschaft erreichen, bestritt damit aber den Umfang des Herrschaftsanspruchs eines regierenden Kaisers. Die Qualifikation einer Kaisererhebung als Usurpation ist allein darauf zurückzuführen, daß das vom Usurpator angestrebte Amt bereits besetzt war. Die Usurpationen fügten sich ansonsten in den vorhandenen institutionellen Rahmen des Römischen Reiches und dessen gesellschaftliche Ordnung ein, ohne daß mit ihnen grundsätzliche Veränderungen beabsichtigt gewesen wären. Von der unzureichenden Legitimation des regierenden Amtsinhabers in den Augen bestimmter Entscheidungsträger über die Einschätzung der Sicherheitslage als prekär oder der Fürsorge als mangelhaft abstrahiert Szidat aus den vorhandenen Fällen eine ganze Reihe von Gründen für die Usurpationen, unter denen Sicherheitsfragen und das Steuerwesen eine zentrale Rolle spielen.

Der Weg eines Usurpators zur Herrschaft vollzog sich daher im Grunde genauso wie der eines von vornherein als legitim geltenden Kaisers. Bei der Durchsetzung seines Anspruches hatte er allerdings vermehrt auf den oder die etablierten Konkurrenten zu achten. Um Aussicht auf Erfolg zu haben, mußte er daher bestimmte Voraussetzungen – Amt, Rang, Beziehungen zum *comitatus* und zur Bewegungsarmee – mitbringen, die die angestrebte Herrschaft politisch zu legitimieren halfen. Dem standen im potentiellen Führungskreis des Usurpators die Laufbahnerwartungen gegenüber, die aktive Mitarbeit als Belohnung in Aussicht zu stellen vermochte. Notwendige Folge einer Usurpation war die Auseinandersetzung mit dem Kaiser auf dem Verhandlungswege oder durch militärische Lösungen.

Nicht ganz unwichtig ist die Auswertung der Usurpationen im Hinblick auf die zur Auflösung des Westreiches führende Reichskrise im fünften Jahrhundert.³ Mehrfach beachtete man bei Vakanzen besonders im Westreich zu wenig den Anspruch des Kaisers im anderen Reichsteil, einen Besetzungsvorschlag zu machen. Andererseits gewann das westliche Heermeisteramt nicht zuletzt unter oströmischen Einfluß in der zweiten Jahrhunderthälfte ein Gewicht, das die Stellung des weströmischen Kaisers generell schwächen mußte.

Auf dem Wege über eine vergleichende Sachstandserhebung zur Herrschaftsübertragung auf den Kaiser bzw. den Usurpator stellt Szidat aus den erörterten Fallbeispielen deren gesellschaftliche Voraussetzungen zusammen, insbesondere zum Institutionalisierungsgrad des Kaisertums und zu den Aufgaben der verschiedenen Gruppen, die dessen Funktionsweise beeinflussten, indem sie an der Erhebung eines Kaisers und am Vertrauensentzug seiner Person gegenüber Anteil hatten. Szidat geht dabei pragmatisch vor, gruppiert aus den Einzelfällen

3 Hierfür liefert Dirk Henning: *Periclitans res publica. Kaisertum und Eliten in der Krise des Weströmischen Reiches 454/5–493 n. Chr.* Stuttgart 1999 (Historia-Einzelschriften 133) Vorarbeiten, auf die Szidat gelegentlich zurückgreifen kann.

erarbeitete Phänomene zu allgemeingültigen Beobachtungen und Feststellungen, die die Kaisererhebung und ihre Bedingungen im Zusammenhang betrachten. Auf diese Weise erhellen sie nicht nur wesentliche Verfassungsfragen des spätrömischen Reichs, sondern auch die Funktionsweise rechtlich teilweise kaum faßbarer Organe. Daraus wird klar, daß es eben keineswegs hauptsächlich die Soldaten waren, auf die in dem untersuchten Zeitraum die Kaisererhebungen zurückgingen. Zugleich wird deutlich, daß die Jahre 337 und 476 Zäsuren markieren, die grundlegende historische Veränderungen einleiteten und die Bedingungen für Kaisererhebungen und Usurpationen so veränderten, daß sie in dem durch diese Jahre markierten Zeitraum vergleichend untersucht werden können, ohne daß die historischen Veränderungen im Laufe der römischen Kaiserzeit durch Überbetonung struktureller Aspekte mißachtet würden.

Szidat widmet sich entscheidenden Fragen des spätrömischen Kaisertums, zu dessen Wesen er wichtige Einsichten beisteuert, bezieht sich dabei aber nicht auf eine staatsrechtliche Grundlage. Daß eine allein rechtliche Betrachtungsweise für die Spätantike in die Aporie führt, zeigt deutlich die Untersuchung von Angela Pabst.⁴ Vielmehr müssen angesichts der jahrhundertelangen Entwicklung des römischen Kaisertums Maßstäbe des gesellschaftlichen und politischen Wandels herangezogen werden, wie bereits vor über siebenzig Jahren beispielsweise Johannes Straub formuliert hat: „Es fragt sich . . . , ob die neue Herrschaftsform nach dem alten Maßstab bemessen werden darf. Denn jede Zeit ist zunächst nach ihren eigenen Lebensgesetzen zu beurteilen, und es ist selten sinnvoll, eine politische Situation in ein Ordnungssystem zu pressen, das von ihr selbst durchbrochen wurde.“⁵ Andererseits kann eine völlige Vernachlässigung staatsrechtlicher Aspekte, wie sie Egon Flaigs Untersuchungen zum Prinzipat des ersten Jahrhunderts mit einer gewissen Verabsolutierung des „Akzeptanzsystems“ praktizieren,⁶ kaum zu einer vollständigen Erfassung relevanter Aspekte des Kaisertums führen. Allerdings zeigt Szidat in der Erforschung der sozialen und politischen Bedingungen für die Übernahme des Kaisertums und in der Untersuchung damit einhergehender zeitgebundener Veränderungen einen Weg auf, wie man für einen bestimmten Zeitabschnitt der Spätantike der nur

4 Vgl. Angela Pabst: *Comitia imperii. Ideelle Grundlagen des römischen Kaisertums*. Darmstadt 1997; dazu die Rezension von Ulrich Lambrecht, in: *BJ* 199, 1999, S. 561–567.

5 Johannes Straub: *Kaiser und Heer in spätrömischer Zeit*, in: *Geistige Arbeit* 10, 20. Mai 1938, S. 7 f., wiederabgedruckt in: Johannes Straub: *Regeneratio Imperii. Aufsätze über Roms Kaisertum und Reich im Spiegel der heidnischen und christlichen Publizistik*. Darmstadt 1972, S. 64–69, hier S. 64. Vgl. auch Johannes Straub: *Vom Herrscherideal in der Spätantike*. Stuttgart 1939 (*Forschungen zur Kirchen- und Geistesgeschichte* 18), Nachdruck Darmstadt 1964.

6 Vgl. Egon Flaig: *Den Kaiser herausfordern. Die Usurpation im Römischen Reich*. Frankfurt a. M./New York 1992 (*Historische Studien* 7).

scheinbar festgefügten Einrichtung des römischen Kaisertums unter Berücksichtigung von Aspekten des gesellschaftlichen Wandels nachzugehen vermag. Damit greift er mutatis mutandis Gedankenlinien auf, wie sie Flaig formuliert hat,⁷ doch ohne die Ansätze zu vernachlässigen, die seitens anderer Forschungen anhand der Quellenbefunde zum Wandel des Kaisertums eingebracht wurden. Dies läßt Szidats pragmatische und quellenorientierte Überlegungen den Erfordernissen einer Historisierung des römischen Kaisertums angesichts seiner nie abgeschlossenen Institutionalisierung gerecht werden: Die Ergebnisse sind anpassungs- und erweiterungsfähig; das macht sie als Anknüpfungspunkte für weitere Studien gut geeignet.

Ulrich Lambrecht, Koblenz
lambre@uni-koblenz.de

[Inhalt Plekos 13,2011 HTML](#) [Startseite Plekos](#)

7 Vgl. auch Egon Flaig: Für eine Konzeptionalisierung der Usurpation im spätrömischen Reich, in: Paschoud/Szidat (Anm. 2), S. 15–34.